Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Für die Montag-Morgen-Ausgabe: Sonnabend Mittag.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 54. **Freitag** den 31. Januar 1896. **90. Jahrgang.**

Das künftige Bürgerliche Gesetzbuch.

XIV. Dienstbarkeiten. Nießbrauch. Erbbaurecht. Vorkaufsrecht.

Von Dr. jur. W. Brandis. (Nachdruck verboten.)

Der gewerbliche und eher noch der landwirthschaftliche Betrieb macht es oft für den Eigenthümer eines Grundstücks im hohen Grade wünschenswerth, ein anderes, meist ein benachbartes Grundstück in einzelnen Beziehungen benutzen zu dürfen, z. B. über dasselbe gehen, auf demselben Wasser schöpfen, über dasselbe Wasser leiten zu dürfen, oder verlangen zu können, daß der fremde Eigenthümer sein Grundstück in einer gewissen Art nicht benutzt, z. B. dasselbe an der Grenze nicht bebaut. Derartige Beschränkungen oder Belästigungen des Eigenthums zu Gunsten des Eigenthümers eines anderen Grundstücks nennt man Grunddienstbarkeiten oder, vom Standpuncte des Berechtigten, Grundgerechtigkeiten.

Nach dem in Preußen, Sachsen und anderen Staaten geltenden Grundbuchrecht können dieselben einstehen, ohne daß eine Eintragung in das Grundbuch erforderlich wäre. Dies soll künftig anders werden. Der sonst im Grundbuchwesen geltende Grundsatz thunlichster Offenlegung der Belastungen des Eigenthümers soll auch auf die Grunddienstbarkeiten Anwendung finden. Selbst solche Gerechtigkeiten, welche ständig und offen vor den Augen des Eigenthümers seit Jahren ausgeübt sind, können nicht mehr ein Recht begründen, wie es gegenwärtig noch durch „Ersitzung" möglich ist. Umgekehrt soll natürlich auch derjenige, für den eine Grundgerechtigkeit im Grundbuch eingetragen ist, dieselbe nicht mehr durch bloßen langjährigen Nichtgebrauch, also durch Verjährung verlieren können. Die zur Zeit bestehenden Grunddienstbarkeiten bleiben den Berechtigten auch ohne Eintragung erhalten; den einzelnen Staaten soll es aber anheim gegeben werden, vorzuschreiben, daß auch alle bestehenden Grunddienstbarkeiten oder wenigstens einzelne Arten derselben eingetragen werden müssen. Nach dem Entwurfe soll eine derartige Vorschrift durch „landesherrliche Verordnung" erfolgen können. Das wäre ein Eingriff in das Staatsrecht der Einzelstaaten, nach welchem der Erlaß privatrechtlicher Normen nur im Wege des „Gesetzes" mit Zustimmung des Landtages erfolgen kann.

Im Gegensatz zu den Dienstbarkeiten, die nur eine beschränkte Belastung eines fremden Grundstückes herbeiführen, giebt der Nießbrauch das Recht, die Nutzungen einer Sache, und zwar gewöhnlich in vollem Umfange gleich einem Eigenthümer, zu ziehen. Die Geistlichen und Lehrer auf dem Lande, die Förster und anderen Beamten, welchen Dienstgrundstücke zur Bewirthschaftung überwiesen sind, haben hieran den Nießbrauch. Die denselben regelnden Rechtssätze kommen für die Beamten aber nur aushilfsweise zur Anwendung, nämlich wenn die für sie erlassenen besonderen Bestimmungen oder Regulative unvollständig sind. Der praktisch wichtigste Fall des Nießbrauchs ist wohl der des überlebenden Ehegatten am Nachlasse des zuerst Verstorbenen. Da Streitfälle aus diesem Anlaß nur selten sind, können wir die Regelung des Nießbrauchs im Entwurfe hier umsomehr übergehen, als derselbe keine wesentliche Abweichungen vom geltenden Rechte bringt. Erwähnt sei nur, daß der Nießbrauch auch der juristischen Personen erst mit deren Erlöschen aufhören soll. In dem ersten Entwurfe war die Dauer des Nießbrauchs in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Recht auf 100 Jahre beschränkt. Die Aenderung kann für Kirchen, milde Stiftungen, Städte u. s. w. von großer Bedeutung sein.

Ein noch weiter gehendes Nutzungsrecht ist das Erbbaurecht. Es ist das Recht, auf oder unter der Oberfläche eines fremden Grundstücks ein Baurecht zu haben, und zwar ein vererbliches und auch frei veräußerliches Recht. Der Entwurf will diese alte und auch beinahe veraltete Rechtseinrichtung conserviren. Denn wenn sie auch nur sporadisch im deutschen Reiche vorkommt und nur verhältnißmäßig geringe Flächen zu umfassen pflegt, — ein Anwendungsfall ist z. B. die einem Schankwirth ertheilte Erlaubniß zur Erbauung eines Wirthshauses in einer fiscalischen Waldung ohne Verkauf des Bauplatzes — so ist dieses Institut doch noch nicht ausgestorben. Man findet Bestimmungen darüber deshalb in allen neueren Gesetzbüchern, auch in dem neuesten, dem sächsischen. Die juristischen Streitigkeiten über die Natur der gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Grundeigenthümer und dem Bauberechtigten entscheidet der Entwurf dahin, daß letzterer alleiniger und freier Eigenthümer seiner baulichen Anlage wird und bleibt. Das Eigenthum von Grund und Boden ist also in einer anderen Hand, als dasjenige an dem darauf errichteten Gebäude, jeder Eigenthümer ist durch den anderen beschränkt. Ein getrenntes Eigenthum an den mehreren Stockwerken eines Hauses, ein Stockwerkseigenthum, welches in manchen Gebieten, z. B. in Württemberg, gilt, wird von dem Entwurfe nicht anerkannt.

Von ganz anderer Art ist das dingliche Vorkaufsrecht. Um dem Vorkaufsrechte eine über die Person der Gegenpartei hinausragende Tragweite zu geben, kann man nämlich das Vorkaufsrecht in das Grundbuch eintragen lassen. Obwohl ein solches, durch die Eintragung nicht auf den ersten Verkaufsfall beschränktes Vorkaufsrecht lebhaft bekämpft ist, weil es das Grundstück erheblich im Werthe mindert, ohne daß die Berechtigung des anderen einen gleichkommenden Werth hätte, so hat die Commission des Bürgerlichen Gesetzbuches dennoch das dingliche Vorkaufsrecht beibehalten zu sollen geglaubt. Maßgebend für diesen Entschluß sind volkswirthschaftliche Gründe gewesen, und zwar die Absicht, die Veräußerung von Land seitens der Großgrundbesitzer, insbesondere des Staates als des Besitzers von Domainen, an Kleingrundbesitzer zu fördern. Sofern Staat und Großgrundbesitzer dazu übergehen, kleinere Parzellen an ihre Arbeiter zu veräußern, um dieselben seßhaft zu machen, so haben sie allerdings ein Interesse daran, sich einen Einfluß darauf zu bewahren, in welche Hände das veräußerte Land kommt. Ganz die gleichen Gründe kann übrigens auch unsere Industrie bei dem Verkaufe von Grund und Boden an ihre Arbeiter geltend machen. Auch im nicht geschäftlichen Leben kann sehr wohl Grund gegeben sein, sich bei einem Verkaufe ein Vorkaufsrecht vorzubehalten, dessen Zweck weniger dahin geht, das Grundstück zurückzuerhalten, als vielmehr dahin, einen unerwünschten Eigenthumswechsel zu verhüten. Mit gutem Grund ist daher das dingliche Vorkaufsrecht beibehalten.

Deutsches Reich.

β. **Leipzig**, 30. Januar. Im „Berliner Local-Anz." lesen wir:

„Wie verlautet, besteht unter den aus Posen und Westpreußen stammenden deutschen Studenten der Berliner Universität die Absicht, eine Agitation für die Errichtung einer Universität in Thorn zu beginnen, um mit deren Erbauung ein neues Merkzeichen des Deutschthums und Protestantismus im Osten zu schaffen."

Ein derartiger Plan ist nicht neu. Schon vor Jahren wurde für die Errichtung einer neuen Universität im Osten des Reiches, und zwar in Bromberg, Stimmung zu machen versucht. Es wäre gewiß erfreulich, wenn in der Ostmark dem Deutschthum und dem Protestantismus ein weiteres Bollwerk erstünde. Aber ob der Erfolg dem Aufwand, den die Errichtung einer Universität erforderte, entsprechen würde, erscheint uns sehr zweifelhaft. Die neue Universität würde in der Hauptsache doch nur von Söhnen der Provinzen Schlesien, Posen, West- und Ostpreußen besucht werden; für diese aber reichen Breslau und Königsberg vollkommen aus, der Besuch Königsbergs ist bekanntlich nicht bedeutend. Darf man nun wünschen, daß diesen beiden Hochschulen des Ostens eine dritte Concurrenz macht? Sicherlich nicht. Wir hoffen daher, daß die studentische Agitation, die laut dem „B. L.-A." begonnen werden soll, unterbleibt.

Ω. **Berlin**, 30. Januar. Die Reden der leitenden englischen Politiker sind neuerdings nicht von der Art, daß sie nach ihrem politischen und völkerrechtlichen Inhalt im Auslande unbedingt ernst genommen werden müßten. Es sind eben einfach Reden, ein gehauchtes Seitenstück zu dem, was Fürst Bismarck einmal „Druckerschwärze auf Papier" genannt hat. Man braucht sich deshalb auch nicht darüber zu erregen, daß Lord Hamilton, der Staatssecretair für Indien, vorgestern in einer in der Londoner Vorstadt gehaltenen Rede die Anwendung der Monroe-Doctrin auf die englischen Colonien, besonders in Südafrika, proclamirt hat. Der edle Lord fügte drohend, aber nicht betrüblich hinzu: „Jede andere Nation soll klar erkennen, daß Jeder, der versucht, eine solche Doctrin, soweit unsere südafrikanischen Colonien in Frage kommen, zu durchbrechen, auf den Widerstand der ganzen vereinigten Macht Englands und seiner Colonien in allen Welttheilen stoßen würde." Das klingt gragartig, aber juristisch schwach. Die Monroe-Doctrin ist ein Weltheils-Princip, von den Vereinigten Staaten aufgestellt, gerade für solche amerikanische Gebietstheile, die den Vereinigten Staaten nicht gehören. Zur Feldgeschrei ist „Amerika den Amerikanern". Das durch eine Parole „Afrika den Engländern" zu copiren, wird wohl Lord Hamilton, obwohl er auf einem Diner gesprochen zu haben scheint, nicht eingefallen sein. Hat er nur die in englischem Besitz oder unter englischer Obhut befindlichen Gebietstheile gemeint, so brauchte er nicht die Monroe-Lehre auszurufen, denn hinsichtlich dieser gründet sich das Recht der Engländer, jede fremde Einmischung zurückzuweisen, auf ihr staatsrechtliches Verhältniß zu den betreffenden Gebietstheilen; hat ihm aber, und das scheint der Fall gewesen zu sein, Transvaal vorgeschwebt, so kann sich England dort auf Besitz- oder Hoheitsrechte allerdings nicht berufen, denn die Transvaal-Republik ist ein unabhängiger Staat. Er darf sich aber ebensowenig auf die Monroe-Doctrin, wenn diese überhaupt anerkannt werden könnte, zur Begründung seiner Ansprüche stützen, denn die südafrikanische Republik ist ein afrikanisches Land und die Monroe-Doctrin begründet kein Recht der Einmischung der Vereinigten Staaten oder eines andern amerikanischen Staates in die Verhältnisse eines amerikanischen Landes, sondern das Recht der Zurückweisung einer nichtamerikanischen Intervention.

‡‡ **Berlin**, 30. Januar. Während sich die finanziellen Verhältnisse der Versicherungsanstalten für die Invaliditäts- und Altersversicherung im Allgemeinen sehr günstig gestaltet haben, giebt es doch einzelne Anstalten, bei welchen der Vermögensbestand nicht einmal zur Deckung des Capitalwerthes der Rentenantheile hinreicht. Nach der dem Reichstage zugegangenen Nachweisung der Rechnungsergebnisse der Anstalten auf 1894 belief sich das Vermögen derselben Ende des genannten Jahres auf 304,3 Millionen, der Capitalwerth der Alters- und Invalidenrenten-Antheile dagegen nur auf 147,6 Millionen. Für die Mehrzahl der Anstalten ist das Verhältniß demnach günstig. So steht denn auch beispielsweise bei der Anstalt Berlin dem Rentencapitalwerth von 2,3 Millionen ein Vermögen von 18,5 Millionen gegenüber, bei der Anstalt Brandenburg einem Rentenwerth von 10,1 Millionen ein Vermögen von 16 Millionen, bei Schlesien gegenüber 16,4 Millionen 24,9 Millionen u. s. w. Dagegen ist bei einzelnen Anstalten der Rentencapitalwerth bedeutend größer als das Vermögen. Bei der Versicherungsanstalt Ostpreußen betrug der Rentencapitalwerth 10 Millionen, das Vermögen nur 5,6 Millionen, bei der Anstalt Niederbayern 2,6 Millionen und nur 1,9 Millionen. Nach §. 29 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes ist die Höhe der Beiträge so zu bemessen, daß durch dieselben die Verwaltungskosten, die Rücklagen zur Bildung eines Reservefonds, die durch Erstattung von Beiträgen voraussichtlich entstehenden Aufwendungen, sowie der Capitalwerth der von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Rentenantheile gedeckt werden. Die beiden letztgenannten Anstalten haben demnach durch die jetzigen Beiträge noch nicht einmal die Deckung für einen der im Gesetze vorgesehenen Ausgabeposten, der allerdings der bedeutendste ist, aufbringen können.

* **Berlin**, 30. Januar. Der Redacteur des antisemitischen „Deutschen Generalanz." Karl Sedlatzek hatte sich gestern vor der achten Strafkammer des Landgerichts I wegen Beleidigung durch die Presse zu verantworten. Im October vorigen Jahres enthielt der „Vorwärts" einen Artikel mit der Ueberschrift „Principal und Verkäufern." Ein junges Mädchen schilderte darin die Erfahrungen, die sie bei der Bewerbung um eine Stelle gemacht haben wollte. Sie habe sich auf Grund einer Anzeige in der „Voss. Ztg." bei dem in der Frankfurter Allee wohnenden Kaufmann gemeldet. Dieser habe sie in seinem Privatcontor empfangen, ihr eine Anstellung in Aussicht gestellt, aber hinzugefügt, daß er eine bindende Zusage noch nicht geben könne, sie möge sich am Nachmittag 4 Uhr im Wartesaal zweiter Classe des Bahnhofs Friedrichstraße einstellen, er würde dann das Nähere mit ihr verabreden. Obgleich ihr diese Geschäftspraxis sonderbar vorgekommen sei, habe sie dennoch sich eingestellt und den Principal auch dort getroffen. Dieser habe ihr bei einer Tasse Kaffee über ihr Aeußeres Schmeicheleien gesagt und ihr Zumuthungen gestellt, die sie mit ihrer Ehre unvereinbar hielt. Sie habe ihn entschieden abgewiesen und auf die Stelle verzichtet. Am 17. November wurde dieser Artikel im „Deutsch. Generalanz." abgedruckt und dabei gerügt, daß der Name des Principals nicht genannt worden sei. Der „Generalanz." sei in der Lage, dies nachzuholen, der saubere Patron, der die schandbare Handlung begangen habe, sei der Kaufmann Max Manheim, Frankfurter Allee 85. Der so an den Pranger Gestellte war wie aus den Wolken gefallen, als ihm der Artikel zu Gesicht kam. Das einzige Wahre in dem Artikel war, daß er im September v. J. durch die „Voss. Ztg." eine Verkäuferin gesucht und gefunden hatte. Er erstattete gegen Sedlatzek Anzeige wegen Beleidigung. Der Angeklagte sprach sein Bedauern darüber aus, daß er den Mittheilungen seiner sonst zuverlässigen Gewährsmänner Vertrauen geschenkt habe, er räume ein, daß der Zeuge Manheim sich eines guten Rufes erfreue und das Opfer einer Personenverwechselung geworden sei. Der Gerichtshof hielt mit dem Staatsanwalt die Fahrlässigkeit des Angeklagten für eine sehr grobe und ahndete sie mit 300 ℳ Geldstrafe.

Y. **Berlin**, 30. Januar. (Telegramm.) Der Kaiser unternahm heute früh einen Spaziergang im Thiergarten und fuhr dann nach dem Auswärtigen Amte, um mit dem Staatssecretair Freiherrn von Marschall zu conferiren. Nach dem Schlosse zurückgekehrt, hörte er den Vortrag des Kriegsministers und arbeitete darauf längere Zeit mit dem Chef des Militaircabinets. — Prinz Albrecht von Preußen, Regent von Braunschweig, empfing heute Mittag den commandirenden General des Gardecorps General der Infanterie von Winterfeld und folgte dann mit der Prinzessin Albrecht einer Einladung der Majestäten zur Frühstückstafel. Um 6 Uhr Abends findet bei dem Prinzen und

Feuilleton.

Die Polka.

Von Otto Eisner (Berlin). Nachdruck verboten.

Ob wohl jemand auf die Vermuthung kommen möchte, daß die Polka, der beliebteste Tanz in unsern Ballsälen und jedem so geläufig, daß er ihn beinahe beherrscht, ohne ihn jemals gelernt zu haben — daß er gerade der jüngste unter allen Tänzen ist, so viele ihrer jetzt im Carneval die reigenfrohe Jugend erfreuen? Und doch ist es der Fall: die Polka steht, neben den übrigen landläufigen Tänzen, noch im allerjugendlichsten Alter. Der Walzer ist im Vergleich zu ihr ein uralter Greis, und Gavotte und Menuett, die jetzt wieder so beliebt gewordenen Touren-Tänze des altfranzösischen Hofes, nehmen sich neben ihr, was die Jahre betrifft, wie versteinerte Mumien aus. Selbst Contretanz und Quadrille à la cour, von denen die letztere gleichfalls eine noch junge Gabe Terpsichoresens ist, sind älter als die Polka, die mit ihrem fröhlichen Hüpfschritt und der Lust, sich bald links, bald rechts herumzudrehen, bald auf ein und derselben Stelle nur den Tact durch leisen Spitzenaufschlag zu markiren, bald in breiten Windungen durch den Saal zu stürmen, so recht das jugendliche Feuer zu verrathen scheint, das in ihr, wie in dem übermüthigen Galopp, zuckt und glüht.

Als die Polka zum ersten Male im modernen Ballsaale auftauchte, wußte man von ihrem Ursprung absolut nichts. Sie war da, die Melodie schmeichelte sich dem Ohre ein, der Fuß eignete sich mit einer Leichtigkeit, die in der Choreographie bisher unerhört gewesen, den Schritt an — also tanzte man sie. Man war sogar nicht wenig enttäuscht, als man vernahm, daß das schöne Mädchen aus der Fremde — denn selbstverständlich mußte die Polka, wie beinahe jeder der modernen Tänze, den Weg über Paris nehmen, um bei uns ballfähig zu sein — eigentlich recht und schlecht nichts weiter war als eine böhmische Dorfmagd, die sich nur unterwegs in fremden Flitterstaat geworfen und dadurch zuerst unkenntlich gemacht hatte. Die Polka stammt nämlich, wie jetzt von berufener Seite nachgewiesen worden ist, aus dem böhmischen Städtchen Elbeteinitz, und ihre Erfinderin ist thatsächlich ein junges Bauernmädchen gewesen, das bei dem Lehrer des Orts, Namens Josef Neruda, im Dienste stand. Sie ist kürzlich als hochbetagte Greisin gestorben und hat oft genug davon erzählt, wie sie darauf verfiel, den Tanz zu ersinnen, und wie sie noch Zeuge davon gewesen, daß dieser dann seinen Siegeszug durch die gesammte cultivirte Welt zurücklegen durfte.

Heiteren Sinnes und mit jener Freudigkeit am Tanze, wie sie der Jugend im Allgemeinen und der böhmischen im Besonderen eigen ist, begann das junge Dorfkind eines Sonntagnachmittags einen Tanz zu ihrer eigenen Belustigung aufzuführen. In der Hand hielt sie noch die Tassen und Teller, die sie gerade abtrocknete, und sie ahnte nicht, daß ihr Herr, der sich nebenan im Zimmer befand und eben die Schulhefte corrigirte, sie bei ihrem stillvergnügten Treiben beobachtete. Dazu sang sie eine einfache Weise, die zu dem Tactschritt des neuen Tanzes paßte und ihr just so in den Sinn gekommen war. Josef Neruda, der als echter Sohn Böhmens im Tanze nicht weniger bewandert war als in der Musik, horchte auf. Beides, sowohl der Tactschritt des neuen Tanzes als die dazu gesungene Melodie, erregten sofort sein volles Interesse. Sie waren nicht nur völlig neu, sondern auch durchaus eigenartig. Er setzte sich also nieder und schrieb die betreffenden Noten auf das Papier. Der Tanz wollte ihm seitdem nicht mehr aus der Erinnerung; bald eignete er sich sowohl den Pas als auch die Weise an und machte sie bekannt. Die ersten Tage nachher hallten sämmtliche Häuser in dem böhmischen Städtchen von der Melodie wieder, und in jeder Familie, wo junge Leute anwesend waren, drehte man sich nach dem Rhythmus. Als kurz darauf in Elbeteinitz eine öffentliche Lustbarkeit stattfand, tanzte man den neuen Tanz zum ersten Male nach den Klängen eines Orchesters und unter Beobachtung der Geselligkeitsformen, die das moderne Leben für solche Gelegenheiten fixirt hat.

Die Polka war damit geboren. Aber vorläufig mußte sie sich noch begnügen, ohne Namen auszukommen. Diesen erhielt sie erst einige Zeit später, im Jahre 1835, als sie zuerst die Landeshauptstadt Prag berührte und auch hier den allgemeinsten Beifall erntete. Dort gab man ihr den Namen „Polka", hergeleitet von dem tschechischen Worte „pulka" gleich Hälfte, wahrscheinlich wegen des Halbschrittes, der die charakteristische Wesenheit unseres Tanzes ausmacht. Bald befand sich die gesammte Moldaustadt diesseits und jenseits des Stromes in einem Polka-Taumel. Er ergriff alle Stände; in den uralten vornehmen Palästen des feudalen Adels herrschte er nicht minder als in den Schänken der Ufergassen, wo die untersten Schichten ihre Belustigung suchen. Damals war Pergler Capellmeister am deutschen Landestheater. Der neue Tanz däuchte ihm so originell, daß er ihm sofort seine ganze Aufmerksamkeit widmete. Von einem solchen Orchester gespielt, wie es das von Pergler geleitete war, mußte die Polka noch mehr zünden. Zumal sich auch jetzt namhafte Componisten daran machten, dem Tanz, der sich bisher auf jene einzige Melodie gestützt hatte, die er aus dem Städtchen Elbeteinitz mitgebracht, neue Weisen zu erfinden. Die erste Polka, die im Musikalienhandel erschien, sagt Alfred Waldau, der ihre Geschichte geschrieben, rührte von Franz Hilmar her; tanzbare Weisen, die denn auch damals sehr beliebt waren, lieferten in der Folge vorzugsweise Labitzky, Liebmann, Prechaska, Swoboda und Titl.

Die nächste Station auf dem Werdeprocess der Polka zu einem echt internationalen Gesellschaftstanze ist nunmehr Wien. Schon Pergler hatte mit seinem Orchester die Polka gelegentlich einiger Gastconcerte, die er an der Donau veranstaltete, wiederholt gespielt. Der Erfolg war ihm auch damals treu, und man wird ihn um so höher anschlagen müssen, wenn man die musikalischen Verhältnisse in Betracht nimmt, die, wie in Wien stets, und besonders zu jener Zeit an der Donau maßgebend waren. Es war die Epoche, wo der Walzer eben seine erste künstlerische Entfaltung gewann. Franz Schubert's geniale Ländler, die wie in halbaufgebrochener Knospe schon Form und Farbe des später so glänzend aufblühenden Walzers zeigten, beherrschten nicht nur den Concert-, sondern auch den Tanzsaal. Josef Lanner schuf eben seine entzückenden, gemüthvollen Walzermelodien, den „Schönbrunner", die „Pesther" und vor Allem „Großmütterchen". Johann Strauß, der Vater unseres jetzt regierenden Walzerkönigs, stattete seine Walzer-Compositionen mit jenem blendenden Colorit aus, das diesem Tanze nachmals ein so vorzüglicher Geleitbrief für seinen Triumphzug um die Erde wurde. Mit dem Walzer konnte sich die Polka nicht gut messen; an der schönen blauen Donau, seiner Heimathsstätte, mußte sie stets unterliegen, sobald sie es unternehmen wollte, einen Kampf gegen den Lieblingstanz des Wieners zu wagen. Dafür errang sie in Paris, wohin sie wenig später, im Jahre 1840, von Raab gebracht worden war, einen um so durchschlagenderen Erfolg. Dieser, ein Wiener Kind und gleichfalls Capellmeister am Deutschen Landes-Theater zu Prag, veranstaltete in Paris Soireen, auf denen die Polka gelehrt wurde. Er that das mit ebenso viel Glück und Geschick, wie namentlich auch mit der nothwendigen Reclame. Indem er von vier Paaren, die er mitgebracht hatte, die Polka vortanzen ließ, warb er sich seine Schüler und gewann sehr viel Geld; außerdem konnte er mit gutem Gewissen behaupten, daß er eigentlich dem zuerst so unscheinbaren böhmischen Bauerntanz erst zu seinem späteren internationalen Weltrufe verholfen hat.

Nun verbreitete sich der neue Tanz gleichsam strahlenförmig mit einem Schlage über sämmtliche Länder. Compositionen in Polkaform überflutheten den Musikmarkt; wo ein Tanzsaal war, wurde sie aufgespielt. Noch zu Raab's Zeiten kam sie in Paris auch auf die Bühne, indem sie in der Großen Oper selbst als Ballet-Einlage getanzt wurde. Was sie seitdem für die gesammte tanzende Welt bedeutet, wissen wir Alle. Wegen der geringen Schwierigkeit, die sie dem Fuße bereitet, wird sie eben von Jedermann getanzt. Während die großen Touren-Tänze unserer Altvordern nicht allein an die Fußspitze des Tanzenden, sondern auch an sein Gedächtniß und seine gesammte Haltung die größte Anforderung stellten und während selbst der Walzer mit dem sich stets wiederholenden Schleifschritt, sofern er wenigstens gut ausgeführt werden soll, eine verhältnißmäßig sehr lange und gewissenhafte Uebung erfordert, gehört die Polka Demjenigen, der nur einigermaßen für die Rhythmik des Fußes begabt ist, schon fast mit dem ersten Tact von selber. In dieser Einfachheit des Schrittes und der Leichtigkeit, mit der man sich ihn anzueignen vermag, liegt aber auch zugleich der Todeskeim der Polka. Sie sinkt zum Allerweltstanz herab, sie leidet an einer Monotonie, die von Jahr zu Jahr fühlbarer wird. Aus dem Tanzsaal wird die Polka wahrscheinlich so leicht nicht verschwinden, aber ihre Blüthe ist vorüber, und ihre Beliebtheit hat doch schon einen starken Rückgang erfahren seit den Zeiten, da man sang: „Polka, Polka tanz' ich gern" u. s. w. Wenn nicht Alles trügt, so kehren wir immer mehr zu den Touren-Tänzen unserer Altvordern zurück, wie denn auch bereits mit der Wiederbelebung von Gavotte und Menuet in durchaus vernünftiger Weise der Anfang gemacht ist.

SLUB
Wir führen Wissen.